

ministeriums wird es sein, sich fortdauernd über die Vermögensverhältnisse Daut's in Kenntniß zu erhalten.

In der zweiten Richtung hat das Königliche Justizministerium bereits Schritte gethan und man wird der Mittheilung des Erfolgs Seiten der Königlichen Staatsregierung spätestens beim nächsten ordentlichen Landtage entgegenzusehen haben.

Zu b

ist die Begründung des Nachtragspostulates, welche der Regierungsvorlage beigelegt ist, so eingehend, daß auf dieselbe füglich zunächst verwiesen werden kann.

Die Finanzdeputation ist bei näherer Erwägung der Vorlage zu der Ansicht gelangt, daß der II. Kammer sowohl zu a als zu b die Zustimmung zu empfehlen sei, und ebenso, daß der Deckung der geforderten Summen aus dem Reservefonds kein Bedenken entgegenstehe.

Dieselbe empfiehlt daher der Kammer:

a) zu Cap. 41 Tit. 1 nachträglich noch 43 372 *M*

und

b) zu Cap. 63 Tit. 10 nachträglich noch 100 000 *M*, beides gemeinjährig und transitorisch,

in den Haushaltetat auf die Finanzperiode 18⁸⁶/₇ einzustellen, dagegen

c) zu Cap. 112 Tit. 1 nachträglich 143 372 *M* gemeinjährig abzusetzen.

Dresden, am 21. November 1887.

Die Finanzdeputation A der zweiten Kammer.

Uhlemann (Görlitz). Kirbach. Georgi. Härtwig. Steyer (Reinholdshain).
Bönisch, Berichterstatter zu a. Hauschild. Knechtel. von Dohlschlägel.
Starke, Berichterstatter zu b.

A.

Der Finanzdeputation A der zweiten Kammer beehrt sich das Justizministerium zu Begründung des den Ständen zugehenden Nachtragspostulates zu dem Staatshaushaltsetat 18⁸⁶/₇, betreffend Cap. 41, Allgemeine Ausgaben bei dem Justizdepartement, Folgendes ergebenst mitzutheilen:

Der anlaßgebende Vorgang ist bereits auf dem Landtag 18⁸³/₄ Gegenstand der Besprechung in Verfolg einer Beschwerde und Petition gewesen, mit welcher Benno Gaudernack und Genossen bei den Ständen eingekommen waren, betreffend die Aufsichtsführung über die Verwaltung des Vermögens der unmündigen Geschwister Gaudernack Seiten des Amtsgerichts zu Dresden als Vormundschaftsgerichts und einen erhobenen Anspruch auf Schadloshaltung der Geschwister Gaudernack aus Staatsmitteln.

Bei der in der damaligen Sachlage begründeten Unmöglichkeit, die in Betracht kommenden complicirten Sach- und Rechtsverhältnisse zu übersehen, die behauptete Verschuldung des Vormundschaftsgerichts zu beurtheilen und einen auf ein Verschulden desselben zurückzuführenden Schaden zu constatiren und zu beziffern, wurde in beiden Kammern beschlossen, die Beschwerde und Petition auf sich beruhen zu lassen.

Bericht der Beschwerde- und Petitions-Deputation der II. Kammer, Landt.